

II-3726 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1983/J

1988-04-13

## A n f r a g e

der Abgeordneten Reicht  
und Genossen  
an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst  
betreffend Vereinheitlichung der Tarifsätze gemäß den  
Reisegebührenvorschriften.

Die Reisegebührenvorschriften sehen noch immer Tarifsätze für Tages- und Nächtigungsgebühren vor, die in fünf Gebührenstufen gegliedert sind, was von den Betroffenen kaum mehr verstanden werden kann, weil die erste dieser Gebührenstufen rund halb so hoch ist wie die höchste. Zur Kritik führen diese fünf Gebührenstufen aber nicht nur, weil sich auch aus gesellschaftlicher Sicht als unzeitgemäß betrachtet werden müssen, sondern weil insbesondere in den niedrigen Gebührenstufen eine Verköstigung sowie Übernachtung aus den Reisegebühren praktisch nicht mehr getragen werden kann. In den einzelnen Gebührenstufen erreichen diese Reisegebühren-Tarife folgende Höhe:

Gebührenstufe	Tagesgebühr	Übernachtungsgebühr
1.	222	124
2.	255	124
3.	291	170
4.	330	217
5.	423	217

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die nachstehende

## A n f r a g e :

Wann ist mit einer Angleichung und zeitgemäßen Gestaltung der bisherigen fünf Gebührenstufen nach der Reisegebührenvorschrift zu rechnen ?